

Bundesrat

Drucksache 523/97

11.07.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - In - Wi

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates bezüglich Konjunkturstatistiken

KOM(97) 313 endg.; Ratsdok. 9652/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. Juli 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juni 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Währungsinstitut werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 109/90 = AE-Nr. 900287,
Drucksache 59/91 = AE-Nr. 910283,
Drucksache 661/92 = AE-Nr. 922540,
Drucksache 695/92 = AE-Nr. 922696 und
Drucksache 80/95 = AE-Nr. 950284.

BEGRÜNDUNG

Teil 1 (Rechtfertigung bezüglich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit):

- a) Wie lauten die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen und welche Beziehung haben sie zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft?

Der allgemeine Zweck der Verordnung besteht in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Eurostat vergleichbare statistische Daten über die konjunkturelle Entwicklung der europäischen Unternehmen zu liefern. Statistische Information über die Unternehmen werden benötigt für die Weiterverfolgung des Binnenmarkts sowie für Entwicklung und Bewertung zahlreicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Währung, Wirtschaft, Soziales, Industrie und Unternehmen. Die in dieser Verordnung enthaltenen Konjunkturindikatoren liefern ein aktuelleres Bild der Wirtschaft als die jährlichen Statistiken und sind zudem wichtige Bezugsgrößen für die Aufstellung der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dies ist von besonderer Bedeutung in einer Zeit, in der die Europäische Union beginnt, sich auf den Übergang zu einer gemeinsamen Währung vorzubereiten.

- b) Fällt die Maßnahme in einen Bereich, in dem die Gemeinschaft allein oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig ist?

Für die Datenerhebung sind die Mitgliedstaaten zuständig und nicht die Kommission. Die Verordnung legt die erforderlichen Normen, Standards und Definitionen für die Erstellung vergleichbarer Statistiken in der Europäischen Union fest, ohne jedoch die tatsächlich anzuwendenden Erhebungsverfahren im einzelnen zu spezifizieren. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Daten in der jeweils für sie geeigneten Form zu erheben, z. B. unter Berücksichtigung von allgemeinen Verwaltungsaufzeichnungen wie Sozialversicherungs- und MwSt.-Erklärungen sowie spezielleren Aufzeichnungen über Lohnvereinbarungen, Gebühren für Energie- und Wasserversorgung oder Anträge auf Baugenehmigungen.

- c) Welchen Umfang hat das Problem auf Gemeinschaftsebene?

Alle Mitgliedstaaten erheben derzeit einige Informationen über die Konjunktur. Die Verordnung bedeutet für die meisten Mitgliedstaaten die Erhebung einiger zusätzlicher Daten und für alle Mitgliedstaaten bestimmte Änderungen von Definitionen und Normen.

- d) Welche der bei der Kommission und den Mitgliedstaaten verfügbaren Lösungen wäre am effizientesten?

Das Ziel der Anwendung gemeinsamer Klassifikationen, Definitionen und Methoden zur Saisonbereinigung der Daten läßt sich nur durch diese Gemeinschaftsinitiative erreichen.

- e) Welchen praktischen Nutzen hat die vorgeschlagene Maßnahme und welche Kosten würde ein Nichttätigwerden verursachen?

Die jüngsten Entwicklungen in der monetären, wirtschaftlichen und sozialen Integration der Gemeinschaft erfordern Informationen zur Unterstützung der Erarbeitung und Bewertung von Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entwicklung und Bewertung dieser Maßnahmen und Entscheidungen muß sich auf zuverlässigere, vollständige, aktuelle und vergleichbare statistische Daten stützen. Eine Nichteinführung dieser Verordnung würde bedeuten, daß Entwurf, Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Währung, Wirtschaft, Soziales, Industrie und Unternehmen weiterhin zum großen Teil auf unvollständigen nichtstandardisierten statistischen Daten beruhen würden.

- f) Welche Möglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Die Wahl einer Verordnung ist ein überaus geeignetes Instrument, angesichts der Tatsache, daß die Verordnung die Übertragung von Durchführungsvollmachten an die Kommission gemäß dem Komitologie-Verfahren umfaßt.

Darüber hinaus sei angemerkt, daß das Datenerhebungssystem weitgehend auf den bestehenden statistischen Systemen beruhen wird. Ohne gemeinschaftliche Rechtsvorschriften werden sich diese Systeme nur sehr langsam auf gemeinsame Normen hinbewegen. Die Anwendung der Ratsverordnung gewährleistet die unmittelbare Durchführung dieser Maßnahme in den Mitgliedstaaten, was angesichts des dringenden Informationsbedarfs von großer Bedeutung ist.

- g) Sind einheitliche Regeln erforderlich oder genügt der Erlass der Verordnung, welche die allgemeinen Ziele festlegt und die Durchführung den Mitgliedstaaten überläßt?

In dieser Verordnung wird eine Mindestzahl von Normen festgelegt, um die Verfügbarkeit vergleichbarer Konjunkturindikatoren in der Europäischen Union sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten bleiben verantwortlich für Gestaltung und Einsatz ihrer Datenerhebungssysteme.

Teil 2

Allgemeine Erklärung

1. Der allgemeine Zweck der Verordnung besteht in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Eurostat vergleichbare statistische Daten über die konjunkturelle Entwicklung der europäischen Unternehmen zu liefern. Es sei darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten für die Datenerhebung zuständig sind und nicht die Kommission. Die Verordnung legt die erforderlichen Normen, Standards und Definitionen für die Erstellung vergleichbarer Statistiken in der Europäischen Union fest, ohne jedoch die tatsächlich anzuwendenden Erhebungsverfahren im einzelnen zu spezifizieren. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Daten in der jeweils für sie geeigneten Form zu erheben, z. B. unter Berücksichtigung von allgemeinen Verwaltungsaufzeichnungen wie Sozialversicherungs- und MwSt.-Erklärungen sowie spezielleren Aufzeichnungen über Lohnvereinbarungen, Gebühren für Energie- und Wasserversorgung oder Anträge auf Baugenehmigungen.

Anforderungen der Nutzer

2. Koordiniert durch Eurostat müssen die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, den Bedarf der Europäischen Union an Informationen über die Unternehmen zu decken. Die jüngsten Entwicklungen in der monetären, wirtschaftlichen und sozialen Integration der Gemeinschaft erfordern Informationen zur Unterstützung der Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entwicklung und Bewertung dieser Maßnahmen muß sich auf zuverlässigere, vollständige, aktuelle und vergleichbare statistische Daten stützen. Statistische Informationen über die Unternehmen werden benötigt für die Weiterverfolgung des Binnenmarkts und die Entwicklung und Bewertung zahlreicher Politiken auf den Gebieten Währung, Wirtschaft, Soziales, Industrie und Unternehmen. Darüber hinaus brauchen die Unternehmen selbst Informationen zur Konjunktur und ihren Auswirkungen in den jeweiligen Bereichen auf den Inlands- und Auslandsmärkten.
3. Die in dieser Verordnung enthaltenen Konjunkturindikatoren liefern ein aktuelleres Bild der Wirtschaft als die jährlichen Statistiken und sind zudem wichtige Bezugsgrößen für die Aufstellung der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Aktuelle Lage

4. Harmonisierte Konjunkturindikatoren der Gemeinschaft waren lange Zeit nur für einen begrenzten Teil der Unternehmen verfügbar, nämlich für die traditionellen Wirtschaftszweige Energie- und Wasserversorgung, Grundstoffindustrie, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe. Im

Verarbeitenden Gewerbe beträgt die sektorale Erfassung etwa 80 %; für das Baugewerbe werden von etwa 2/3 der Mitgliedstaaten Indikatoren erstellt. Die Dienstleistungszweige sind in den Mitgliedstaaten nur unvollständig und in nicht harmonisierter Form erfaßt worden, wodurch die Vergleichbarkeit der daraus hervorgegangenen Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene erheblich eingeschränkt worden ist.

5. Die statistischen Informationen über die Industriezweige, die aufgrund der beiden diesbezüglichen Richtlinien des Rates von 1972 und 1978 verfügbar sind, haben zunehmend an Nutzen verloren, da die in der Zwischenzeit eingetretenen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen aufgrund der Unflexibilität der Rechtsinstrumente nicht berücksichtigt werden konnten.

Ziele des neuen Rechtsinstruments

6. Bereitstellung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Übermittlung und Entwicklung von Konjunkturindikatoren zur Erstellung von Daten, die zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar sind und den statistischen Informationsbedarf von Kommission, Mitgliedstaaten, Unternehmen und anderen Nutzern decken.
7. Weitere Verstärkung der Entwicklung des statistischen Systems der Gemeinschaft, wobei die vor kurzem geschaffenen gemeinschaftlichen Statistikwerkzeuge wie die neue Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1 - Verordnung Nr. 761/93 des Rates vom 24.3.1993), die Definition der statistischen Einheiten (Verordnung Nr. 696/93 des Rates vom 15.3.1993), der Aufbau von Unternehmensregistern (Verordnung Nr. 2186/93 des Rates vom 22.7.1993) sowie die Übermittlung vertraulicher Daten (Verordnung Nr. 1588/90 des Rates vom 11.6.1990) in die Erstellung von Konjunkturindikatoren einbezogen werden.
8. Schaffung von Flexibilität im Hinblick auf geringfügige Änderungen, insbesondere der Liste der künftig zu erhebenden Indikatoren (unter Anwendung des Beschlusses 87/373 des Rates vom 13.7.1987 über Ausschußverfahren).
9. Bereitstellung des Rahmens für die Erprobung neuer Methodiken zur Untersuchung neuer Konzepte oder die Erstellung von Ergebnissen für neue Indikatoren oder Wirtschaftszweige.

Konsultation der Betroffenen

10. Das Europäische Währungsinstitut wurde in bezug auf die Bedürfnisse der künftigen Europäischen Zentralbank an Konjunkturindikatoren gehört. Die nachstehende Liste faßt diese Bedürfnisse zusammen und zeigt, wo der Vorschlag der Kommission ihren Bedürfnissen nicht entspricht.

- Monatliche Produktionsindikatoren werden als wesentlich erachtet - mit einer gewissen Gliederung nach Wirtschaftszweigen und einer Frist von 6-8 Wochen. Umsatzinformationen sind relativ unwichtig.
- Informationen über Aufträge im Verarbeitenden Gewerbe, gegliedert nach Inland und Ausland, werden als wesentlich erachtet. Quantitative Informationen sind wichtiger als qualitative Daten aus Meinungsumfragen. Aufträge im Baugewerbe sind wichtig. Monatliche Auftragsinformationen werden mit einer Frist von höchstens zwei Monaten benötigt. Die Gliederung nach Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden im Baugewerbe wird als wichtig erachtet für die Konjunkturanalyse. Eine weitere Untergliederung, die nicht im Verordnungsentwurf vorgesehen ist, ist jene zwischen Aufträgen aus Teilnehmerstaaten an der Währungsunion (TSWU) und Aufträgen aus Nicht-Teilnehmerstaaten an der Währungsunion (Nicht-TSWU).
- Monatliche Informationen über Vorräte werden als eine wichtige zusätzliche Statistik erachtet. Derzeit ist dafür nur eine Pilotstudie vorgesehen.
- Erzeugerpreise sind wesentlich, eine gewisse Gliederung nach Wirtschaftszweigen wird als wichtig erachtet; alle Preisstatistiken werden innerhalb einer Einmonatsfrist für das Verarbeitende Gewerbe und einer Zweimonatsfrist für das Baugewerbe benötigt.
- Beschäftigung und geleistete Arbeitsstunden sind wichtig im Verarbeitenden Gewerbe und in den Dienstleistungen. Diese Indikatoren sollten innerhalb von 3 Monaten verfügbar sein. Das EWI würde es begrüßen, wenn diese Sozialindikatoren vierteljährlich erhoben würden. Der Verordnungsentwurf sieht die Erhebung von Informationen über geleistete Arbeitsstunden im Dienstleistungsbereich nicht vor. Ferner wird ein Indikator der zu Überstundensätzen geleisteten Arbeitsstunden vom EWI als eine wichtige zusätzliche Statistik erachtet, ist im Verordnungsentwurf jedoch nicht vorgesehen.
- Für das Baugewerbe werden zusätzliche Indikatoren für Baugenehmigungen, Baubeginn und Baufertigstellung vom EWI als wichtig erachtet. Diese müssen innerhalb von 1-2 Monaten verfügbar sein. Informationen über Baubeginn und Baufertigstellung wird vom Verordnungsentwurf nicht verlangt.
- Ein monatlicher Indikator der Einzelhandelsumsätze wird als wesentlich erachtet und muß innerhalb von 1-2 Monaten verfügbar sein. Der Verordnungsentwurf sieht vor, daß diese Informationen innerhalb von 3 Monaten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Auf allgemeiner Ebene hat sich das EWI für kürzere Übergangszeiträume als die von der Kommission geforderten ausgesprochen, um die Verfügbarkeit vergleichbarer Statistiken mit Beginn einer gemeinschaftlichen Währungspolitik sicherzustellen. Weitere Untergliederungen in TSWU und Nicht-TSWU werden insbesondere für Auftragseingänge gefordert. Pilotstudien in anderen Dienstleistungsbereichen werden stark unterstützt. Weiterhin wurde ein Bedarf an verständlicheren, häufigeren und rechtzeitigeren Informationen für konjunkturabhängige Wirtschaftszweige angemeldet.

11. Die Dienststellen der Kommission sind regelmäßig zu ihren Anforderungen gehört worden. Alle Dienststellen der Kommission wurden zum jüngsten Entwurf schriftlich konsultiert. Alle Generaldirektionen, die sich dazu geäußert haben, haben den Entwurf unterstützt. Sechs Generaldirektionen haben jedoch den Wunsch geäußert, daß die Verordnung für ganz spezielle Bereiche eine tiefere Gliederung vorschreiben sollte. Die folgenden Punkte können festgehalten werden:

- mehr Indikatoren: Wertschöpfung in allen Sektoren; Trennung zwischen inländischen und ausländischen Produktionsindizes im Baugewerbe; Gliederung der Baugenehmigungen für Gebietsfremde; im Einzelhandel geleistete Arbeitsstunden; Anzahl der Einzelhändler im Fischeinzelhandel; Indizes von Umsatz und Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungsgewerbe;
- tiefere NACE-Ebene: Dreisteller für Dienstleistungen und Viersteller für einige Verkehrswege;
- KMU-Indikatoren: für die Unternehmenspolitik ist eine Gliederung nach Größenklassen erforderlich, um die Konjunktur der KMU von den Großunternehmen zu trennen;
- Periodizität: Informationen über Beschäftigung sollten monatlich verfügbar sein.

12. Mehrere Textentwürfe wurden Vertretern der europäischen Wirtschaft vorgelegt.

14.10.1994: Sitzung mit etwa 40 Vertretern von Industrie, Dienstleistungen und Handelskammern. Die Teilnehmer forderten eine bessere Koordinierung zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren.

10.3.1995: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 60 Teilnehmer.

15.11.1995: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 50 Teilnehmer.

21.5.1996: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 36 Teilnehmer.

30.9.1996: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 50 Teilnehmer.

Infolge der Sitzung vom 15.11.1995 wurde eine briefliche Umfrage bei den Teilnehmern durchgeführt, um deren Bedarf an Konjunkturindikatoren sowie deren Ansichten zum Text ausführlich zu untersuchen.

- Indikatoren: Die Indizes von Produktion, Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand sowie Zahl der Beschäftigten sind die wichtigsten Indikatoren. Löhne und Gehälter sowie Arbeitsvolumen wurden nicht als wesentlich erachtet. Die Fachverbände wünschen ferner zusätzliche Indikatoren für die Kapazitätsauslastung und eine Gliederung von Umsatz und Erzeugerpreisen nach Intra-EU- und Extra-EU-Handel.
- Fristen: akzeptabel.
- Gliederungstiefe: Die Zweistellerebene ist unzureichend. Die Fachverbände wünschen Daten auf der Drei- und Vierstellerebene.
- Pilotstudien: Der Ausbau der Investitionsindikatoren fand Unterstützung.
- Belastung: Die Belastung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; soweit möglich sind Verwaltungsquellen zu verwenden.

13. Die für die Datenerhebung zuständigen nationalen statistischen Ämter wurden beim Entwurf des Texts häufig konsultiert. Ein sehr enger Dialog wurde bei der Erstellung der Methodikhandbücher geführt, die diese Rechtsvorschriften auf technischer Ebene unterstützen werden. Es wurden 12 Task-Force-Sitzungen mit den Mitgliedstaaten abgehalten, um besondere Bereiche und Indikatoren zu untersuchen. Darüber hinaus hat es seit 1992 eine Reihe von Arbeitsgruppensitzungen mit allen Mitgliedstaaten gegeben. Der Text wurde dem Ausschuß für das Statistische Programm vorgelegt. Der Textentwurf wird von zehn Ländern unterstützt. Vorbehalte gegen den Vorschlag wurden hauptsächlich aus folgenden Gründen geäußert:

Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind für ein vollständiges Dienstleistungsmodul; Pilotstudien allein seien nicht ausreichend. Es sei angemerkt, daß die Zustimmung des deutschen Statistischen Amtes zum Verordnungsentwurf gebunden war an die Einbeziehung von Dienstleistungen nur im Rahmen von Pilotstudien und nicht als eine obligatorische Datenerhebung.

Spanien und Irland sind gegen den Auftragseingangsindikator, da diese Informationen in den beiden Ländern zur Zeit nicht erhoben werden und auch nicht eingeführt werden sollen.

Dänemark ist gegen den Erzeugerpreisindikator für Exportmärkte, da diese Informationen zur Zeit nicht erhoben werden und auch nicht eingeführt werden sollen.

VERORDNUNG (EG) DES RATES

vom ** ***

bezüglich Konjunkturstatistiken

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,
nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts⁴⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 72/211 (EWG) des Rates vom 30. Mai 1972⁵⁾ und der Richtlinie 78/166 (EWG) des Rates vom 13. Februar 1978⁶⁾, die auf die Erstellung von kohärenten Statistiken abzielen, konnten wirtschaftliche und technische Veränderungen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Europäische Union hat inzwischen weitere Fortschritte auf dem Weg zur Integration gemacht; neue Konzepte und Leitlinien für die Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Sozial-, Umwelt- und Unternehmenspolitik erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage aussagekräftiger statistischer Daten; im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sind entsprechende Informationen teilweise unzureichend oder nicht genügend vergleichbar, um eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der gemeinschaftlichen Institutionen abzugeben.
- (3) Die zukünftige Europäische Zentralbank (EZB) braucht schnell verfügbare Konjunkturindikatoren, um die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten im Kontext einer einheitlichen europäischen Währungspolitik zu bewerten.
- (4) Es sind Standardisierungsmaßnahmen erforderlich, um dem Bedarf der Gemeinschaft an Informationen über die wirtschaftliche Konvergenz Rechnung zu tragen.

1) ABl. Nr. * *** vom **. **. ****, S. *

2) ABl. Nr. * *** vom **. **. ****, S. *

3) ABl. Nr. * *** vom **. **. ****, S. *

4) ABl. Nr. * *** vom **. **. ****, S. *

5) ABl. Nr. L 128 vom 03.06.1972, S. 28

6) ABl. Nr. L 52 vom 23.02.1978, S. 17

- (5) Es werden zuverlässige und schnelle Statistiken benötigt, um im Rahmen der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union über die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union berichten zu können.
- (6) Die Unternehmen und ihre Fachverbände benötigen solche Informationen zum Verständnis ihrer Märkte und zum Vergleich ihrer Tätigkeit und Leistung mit Wettbewerbern desselben Wirtschaftszweigs auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) Mit der Entscheidung 93/464⁷⁾ des Rates vom 22. Juli 1993 wurde ein Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 eingeführt.
- (8) Die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung des Rates Nr. 223/96 vom 26. Juni 1996⁸⁾ bezüglich dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) erfordert die Entwicklung vergleichbarer, vollständiger und zuverlässiger statistischer Quellen.
- (9) Mit der Entscheidung 92/326/EWG des Rates vom 18. Juni 1992⁹⁾ wurde ein Zweijahresprogramm (1992-1993) für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungsstatistik eingeführt, das auch die Erstellung harmonisierter Statistiken, insbesondere über Handel und Vertrieb, auf nationaler und regionaler Ebene vorsieht.
- (10) Nach dem Subsidiaritätsprinzip kann die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Produktion harmonisierter Statistiken ermöglichen, nur auf Gemeinschaftsebene effizient erfolgen; diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen angewendet.
- (11) Die beste Vorgehensweise zur Erfassung des Konjunkturverlaufs ist die Erstellung von Statistiken nach gemeinsamen methodischen Grundsätzen und mit gemeinsamen Definitionen der Merkmale; nur aus in koordinierter Weise erstellten Daten können harmonisierte Statistiken hervorgehen, die den Anforderungen von Kommission und Unternehmen an Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe gerecht werden.
- (12) Die im Rahmen des Gemeinschaftssystems erstellten statistischen Daten müssen von zufriedenstellender Qualität sein, und diese Qualität sowie der damit verbundene Aufwand müssen zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein; daher ist es erforderlich, die Kriterien für die Erfüllung dieser Anforderungen gemeinsam festzulegen. Konjunkturstatistiken müssen den Ergebnissen entsprechen, die gemäß der Verordnung des Rates Nr. 58/97 vom 20. Dezember 1996¹⁰⁾ bezüglich der strukturellen Unternehmensstatistiken übermittelt wurden.

7) ABl. Nr. L 219 vom 28.08.1993, S. 1

8) ABl. Nr. L 310 vom 13.11.1996, S. 39

9) ABl. Nr. L 179 vom 01.07.1992, S. 131

10) ABl. Nr. L 14 vom 17.1.1997, S. 1

- (13) Es ist notwendig, die Verwaltungsverfahren für die Unternehmen, insbesondere die kleineren Unternehmen, zu vereinfachen, unter anderem durch die Förderung neuer Technologien für die Datenerhebung und -aufbereitung. Die Verwendung bestehender administrativer Quellen für statistische Zwecke ist eines der Mittel, die Belastung der Unternehmen gering zu halten. Wenn die direkte Erhebung der Daten bei den Unternehmen für die Bereitstellung der Statistiken unerlässlich ist, müssen die benutzten Methoden und Techniken sicherstellen, daß die Daten zuverlässig und aktuell sind, ohne daß den Betroffenen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ein Aufwand entsteht, der gemessen an den Ergebnissen, die die Benutzer der genannten Statistiken erwarten können, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (14) Es wird ein gemeinsamer gesetzlicher Rahmen für alle unternehmerischen Aktivitäten und Bereiche der Unternehmensstatistik benötigt, der auch diejenigen Aktivitäten und Bereiche einbezieht, für die bislang noch keine Statistiken entwickelt wurden. Der Geltungsbereich der zu erstellenden Statistiken kann definiert werden unter Bezugnahme auf die Verordnung des Rates Nr. 93/696¹¹⁾ über die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und unter Bezugnahme auf die Verordnung des Rates Nr. 3037/90¹²⁾ über die statistische Wirtschaftszweigklassifikation in der Gemeinschaft (NACE Rev. 1), geändert durch die Verordnung der Kommission Nr. 761/93¹³⁾.
- (15) Damit bezüglich der Regeln für die Sammlung und statistische Verarbeitung von Daten und die Verarbeitung und Übermittlung der Variablen eine weitere Klärung erfolgen kann, muß die Kommission die Möglichkeit erhalten, mit Unterstützung des durch Beschluß des Rates 89/382/EWG, EURATOM¹⁴⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung zu beschließen.
- (16) Der Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses konsultiert.

hat folgende Verordnung erlassen:

11) ABI. Nr. L 76 vom 30.3.1996, S. 1
12) ABI. Nr. L 293 vom 24.10.1996, S. 1
13) ABI. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1
14) ABI. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47

Artikel 1

Allgemeine Ziele

- (1) Zweck dieser Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Erstellung von GemeinschaftsStatistiken über den Konjunkturverlauf.
- (2) Die Statistiken umfassen Informationen (Variablen), die gebraucht werden, um eine einheitliche Basis für die Analyse der konjunkturellen Entwicklung von Output und Nachfrage, Produktionsfaktoren und Preisen zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Verordnung gilt für alle marktbestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Abschnitte C bis K und M bis O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates.
- (2) Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auch auf statistische Einheiten gemäß Abschnitt I des Anhangs zur Verordnung Nr. 696/93, wenn sie den in Absatz 1 angesprochenen Tätigkeiten zugeordnet sind. Die Verwendung besonderer Einheiten für die Erstellung von Statistiken wird in den Anhängen zu der vorliegenden Verordnung behandelt.

Artikel 3

Module

- (1) Die besonderen Anforderungen bezüglich der Variablen sind in den Modulen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (2) Jedes Modul enthält, soweit erforderlich, die folgenden Informationen:
 - a. die spezifischen Tätigkeiten, über die Statistiken zu erstellen sind,
 - b. die statistischen Einheiten, die für die Erstellung der Statistiken zu verwenden sind,
 - c. die Liste der Variablen,
 - d. die Form der Übermittlung,
 - e. die Periodizität,
 - f. die Gliederungstiefe,
 - g. die Fristen für die Datenübermittlung,
 - h. die Liste der freiwilligen Pilotstudien,
 - i. den ersten Bezugszeitraum,
 - j. die maximale Länge des Übergangszeitraums, der eingeräumt werden kann.

Artikel 4

Datenerhebung

- (1) Die Mitgliedstaaten beschaffen die erforderlichen Daten für die Erstellung der in den Modulen aufgeführten Variablen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können sich die erforderlichen Daten beschaffen, indem sie nach dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung die unten aufgeführten Quellen kombinieren:
 - (a) verbindliche Erhebungen, bei denen die rechtlichen Einheiten, zu denen die von den Mitgliedstaaten angesprochenen statistischen Einheiten gehören oder aus denen sie sich zusammensetzen, verpflichtet sind, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen genaue und vollständige Informationen zu liefern,
 - (b) sonstige Quellen, die zumindest im Hinblick auf Genauigkeit und Qualität gleichwertig sind,
 - (c) Schätzungen für fehlende Daten, wenn dadurch die Qualität der Variablen nicht wesentlich verschlechtert wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten schaffen die Voraussetzungen, um die Belastung der Erhebungseinheiten zu reduzieren. Zu diesem Zweck ergreifen sie die notwendigen Maßnahmen, um den verantwortlichen Behörden für die Erstellung von Statistiken den Zugang zu Verwaltungsquellen in ihrem Land zu erlauben und zu erleichtern, im besonderen zu den periodischen Informationen aus den MwSt-Erklärungen einschließlich der Informationen im Steuerregister.
- (4) In Zusammenarbeit mit der Kommission schaffen die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz der elektronischen Datenerfassung und der automatischen Datenverarbeitung.

Artikel 5

Periodizität

Sämtliche Variablen werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in den Modulen monatlich oder vierteljährlich vorgelegt.

Artikel 6

Gliederungstiefe

Die Variablen sind in Übereinstimmung mit der NACE Rev. 1 in der in den Modulen genannten Gliederungstiefe zu übermitteln.

Artikel 7

Aufbereitung

Die Mitgliedstaaten bereiten die Daten aus den Erhebungen oder aus anderen Quellen

- (a) nach den in den Modulen festgelegten Regeln und

- (b) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des in Artikel 11 genannten Methodikhandbuchs zu vergleichbaren Variablen auf.

Artikel 8

Übermittlung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Variablen einschließlich vertraulicher Daten in Übereinstimmung mit den bestehenden gemeinschaftlichen Bestimmungen für die Übermittlung von Daten, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen. Die bestehenden gemeinschaftlichen Bestimmungen für die Übermittlung von der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten gelten auch für die Behandlung der Variablen, soweit sie vertrauliche Daten enthalten.
- (2) Die Übermittlung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt auf elektronischem oder sonstigem geeignetem Wege innerhalb eines in den Modulen festgelegten Zeitraums, der höchstens 6 Monate ab dem Ende des Bezugszeitraums beträgt.
- (3) In jedem Fall sind die Variablen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften spätestens an dem Tag zu übermitteln, an dem sie im Mitgliedstaat veröffentlichungsreif sind.

Artikel 9

Qualität

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die übermittelten Variablen die Situation der Gesamtpopulation der Einheiten wahrheitsgetreu widerspiegeln. Zu diesem Zweck sind in den Erhebungen oder anderen Quellen so viele Einheiten zu erfassen, daß eine ausreichende Repräsentativität sichergestellt ist.
- (2) Die Genauigkeit der Variablen ist von allen Mitgliedstaaten anhand einer gemeinsamen Methodik zu beurteilen. Diese Methodik wird von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 17 genannten Ausschusses erstellt und in dem in Artikel 11 genannten Methodikhandbuch niedergelegt.
- (3) Die Qualität der Variablen ist durch einen Vergleich mit anderen statistischen Daten, insbesondere mit den gemäß der Verordnung Nr. 58/97 erstellten Variablen regelmäßig zu überprüfen. Ferner wird die interne Schlüssigkeit der Variablen untersucht. Abweichungen zwischen den veröffentlichten vorläufigen und endgültigen Daten sind zu minimieren.
- (4) Tritt bei einer dieser Prüfungen eine Abweichung von der gemeinschaftlichen Methodik auf, so beheben die Mitgliedstaaten diese Abweichung.

Artikel 10

Änderung des Basisjahres

- (1) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mindestens alle 5 Jahre, u. zw. in den Jahren, die mit 0 oder 5 enden, eine Anpassung der Gewichtungssysteme der zusammengesetzten Indizes und gegebenenfalls der Auswahl repräsentativer Erzeugnisse vorzunehmen.
- (2) Sämtliche Variablen sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des neuen Basisjahres auf dieses neue Jahr umzubasieren. Die in den angewendeten Gewichtungssysteme benutzten Gewichte sind der Kommission innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des neuen Basisjahres zu übermitteln.

Artikel 11

Methodikhandbuch

In Zusammenarbeit mit dem in Artikel 17 genannten Ausschuß veröffentlicht die Kommission ein Methodikhandbuch, das

- (a) die in den Modulen aufgestellten Regeln erläutert sowie
- (b) notwendige Empfehlungen zu den Konjunkturstatistiken enthält.

Dieses Handbuch wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Artikel 12

Übergangszeit und Abweichungen

- (1) Für die Erstellung der Statistiken kann eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ab Beginn des jeweils ersten Bezugszeitraums eingeräumt werden.
- (2) Während der Übergangszeit kann die Kommission Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit die nationalen statistischen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen.

Artikel 13

Berichte

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Wunsch alle erforderlichen Informationen für die Bewertung und den Vergleich des Genauigkeitsgrades und der Qualität der übermittelten Variablen zur Verfügung und informieren sie insbesondere über die Kriterien, die den Auswahlplänen und dem Schätzalgorithmus zugrunde liegen.
- (2) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und danach jeweils alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die nach dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere über ihre Qualität und die Belastung der Unternehmen vor.

Artikel 14

Koordinierung in den Mitgliedstaaten

In jedem Mitgliedstaat koordiniert eine nationale Behörde

- die Übermittlung der Variablen (Artikel 8),
- die Beurteilung der Qualität (Artikel 9) und
- die Übermittlung der erforderlichen Informationen (Artikel 13(1)).

Artikel 15

Pilotstudien

- (1) Die Kommission beschließt nach dem in Artikel 17 dieser Verordnung festgelegten Verfahren die Durchführung einer Reihe von Pilotstudien, die von den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Diese Pilotstudien sind in den Modulen aufgeführt.
- (2) Mit diesen Pilotstudien soll festgestellt werden, ob die Beschaffung weiterer Daten möglich ist, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten den Kosten für die Datensammlung und der Belastung der Unternehmen gegenüberzustellen ist.
- (3) Die Kommission informiert den Rat über die Ergebnisse der Pilotstudien und unterbreitet ihm, sofern notwendig, Vorschläge für neue in die Module aufzunehmende Anforderungen.

Artikel 16

Durchführung

Nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren bestimmt die Kommission, nach welchen Vorgaben diese Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen im Hinblick auf die Sammlung und statistische Aufbereitung von Daten, die Verarbeitung und Übermittlung der Variablen durchzuführen ist, wobei sie den Grundsatz berücksichtigt, daß die Vorteile einer Maßnahme die Nachteile der Kosten aufwiegen müssen und daß weder den Mitgliedstaaten noch den Unternehmen im Vergleich zu den ursprünglichen Bestimmungen dieser Verordnung höhere Aufwendungen entstehen dürfen, insbesondere im Hinblick auf:

- (a) die Verwendung besonderer Einheiten (Artikel 2),
- (b) die Aktualisierung der Liste der Variablen (Artikel 3),
- (c) die Definition der Variablen und die geeignete Form der Übermittlung (Artikel 3),
- (d) die Häufigkeit der Erstellung der Statistiken (Artikel 5),
- (e) die Untergliederungs- und Aggregationsebenen der Variablen (Artikel 6),
- (f) die Übermittlungsfristen (Artikel 8),
- (g) die Genauigkeit der Variablen (Artikel 9),

- (h) die Übergangszeiträume und die während der Übergangszeit zugelassenen Abweichungen (Artikel 12),
- (i) die Pilotstudien (Artikel 15).

Artikel 17

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm, im folgenden "der Ausschuß" genannt, unterstützt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission sofort dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:
 - (a) Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet um einen Zeitraum von drei Monaten.
 - (b) Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 18

Aufhebungsbestimmungen

Die Richtlinie 72/211 (EWG) vom 30. Mai 1972 und die Richtlinie 78/166 (EWG) vom 13. Februar 1978 werden aufgehoben, nachdem alle Daten für die Referenzzeiträume bis 1997 übermittelt worden sind.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Modul Industrie

a. Geltungsbereich

Dieses Modul gilt für alle in den Abschnitten C bis E der NACE Rev. 1 aufgeführten Tätigkeiten des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und der Energie- und Wasserversorgung.

b. Beobachtungseinheit

- (1) Beobachtungseinheit für alle Variablen dieses Moduls ist die fachliche Einheit.
- (2) Für Unternehmen mit wenigen Beschäftigten in Nebentätigkeiten können die nationalen statistischen Ämter auch das Unternehmen als Beobachtungseinheit benutzen.
- (3) Die Kommission kann nach Anhörung des in Artikel 17 genannten Ausschusses Ausnahmen für die Beobachtungseinheit zulassen.

c. Liste der Variablen

- (1) Die Statistiken in diesem Modul umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
110	Produktion
120	Umsatz
121	Inlandsumsatz
122	Umsatz des Exportmarktes
130	Auftragseingang
131	Auftragseingang des Inlandmarktes
132	Auftragseingang des Exportmarktes
210	Beschäftigtenzahl
220	geleistete Arbeitsstunden
230	Bruttolöhne und -gehälter
310	Erzeugerpreise
311	Erzeugerpreise des Inlandmarktes
312	Erzeugerpreise des Exportmarktes

- (2) Die Daten über die Aufträge (130, 131, 132) sind nur für die folgenden Abteilungen der NACE Rev. 1 erforderlich: 17, 18, 21, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35.
- (3) Die Daten über die Erzeugerpreise (310, 311, 312) sind für folgende Gruppen der NACE Rev. 1 nicht erforderlich: 12.0, 22.1, 23.3, 29.6, 35.1, 35.3.

d. Form

(1) Die Variablen sind in folgender Form zu übermitteln:

Variable	nicht bereinigt	arbeits-täglich-bereinigt	saison-bereinigt
110	✓	✓	✓
120	✓		✓
121	✓		✓
122	✓		✓
130	✓		✓
131	✓		✓
132	✓		✓
210	✓		✓
220	✓		✓
230	✓		✓
310	✓		
311	✓		
312	✓		

(2) Alle Variablen können entweder in absoluten Zahlen oder als Index übermittelt werden.

e. Periodizität

Die Variablen sind mit folgender Periodizität zu übermitteln:

Variable	Periodizität
110	monatlich
120	monatlich
121	monatlich
122	monatlich
130	monatlich
131	monatlich
132	monatlich
210	mindestens vierteljährlich
220	mindestens vierteljährlich
230	mindestens vierteljährlich
310	monatlich
311	monatlich
312	monatlich

f. Gliederungstiefe

- (1) Alle Variablen sind mindestens auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 zu übermitteln.
- (2) Für Abschnitt D der NACE Rev. 1 sind der Produktionsindex und der Index der Erzeugerpreise auf der Drei- und Vierstellerebene zu übermitteln, wobei folgende Ausnahmen gelten:
 - a) Wenn die Wertschöpfung in einer Klasse von Abschnitt D der NACE Rev. 1 in einem gegebenen Basisjahr für einen Mitgliedstaat weniger als 3 % des Gesamtwertes der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, brauchen Produktionsindex (110) und Index der Erzeugerpreise (310, 311, 312) für diese Klasse nicht geliefert werden.
 - b) Wenn die Wertschöpfung in einer Gruppe von Abschnitt D der NACE Rev. 1 in einem gegebenen Basisjahr für einen Mitgliedstaat weniger als 3 % des Gesamtwertes der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, brauchen Produktionsindex (110) und Index der Erzeugerpreise (310, 311, 312) für diese Gruppe nicht geliefert werden.
- 3) Falls für die Politik der Europäischen Gemeinschaft erforderlich, kann die Kommission in Übereinstimmung mit dem in Artikel 17 dieser Verordnung festgelegten Verfahren die Ad-hoc-Sammlung der in Absatz 2 genannten Daten verlangen.
- (4) Darüber hinaus sind alle Variablen für Industrie-Hauptgruppen zu übermitteln, deren Definition (bezüglich der Wirtschaftszweige der NACE Rev. 1) nach Anhörung des in Artikel 17 genannten Ausschusses festgelegt wird.

g. Fristen für die Datenübermittlung

- (1) Die Variablen sind innerhalb folgender Fristen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu übermitteln:

Variable	Frist
110	45 Kalendertage
120	60 Kalendertage
121	60 Kalendertage
122	60 Kalendertage
130	50 Kalendertage
131	50 Kalendertage
132	50 Kalendertage
210	50 Kalendertage
220	60 Kalendertage
230	60 Kalendertage
310	35 Kalendertage
311	35 Kalendertage
312	35 Kalendertage

- (2) Die Frist kann für alle jene Wirtschaftszweige eines Mitgliedstaates, deren Wertschöpfungsanteil in der Europäischen Gemeinschaft in einem gegebenem Basisjahr kleiner als 2 Prozent ist, bis zu 15 Kalendertage mehr betragen.

h. Pilotstudien

Gemäß Artikel 15 werden freiwillige Pilotstudien zu folgenden Themenbereichen in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit durchgeführt:

1. Aufgliederung der Variablen der Exportmärkte in Intra-EG und Extra-EG,
2. kurzfristige Investitionsdaten,
3. kurzfristige Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen,
4. monatliche Periodizität für Beschäftigungsinformationen,
5. Daten zum Auftragsbestand,
6. Daten zum Lagerbestand,
7. Auftragsinformationen für in c.(2) nicht aufgeführte Wirtschaftszweige,
8. Berechnung von Erzeugerpreisen für die in c.(3) ausgeschlossenen Wirtschaftszweige

i. Erster Bezugszeitraum

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu liefern sind, ist für monatliche Daten Januar 1998, für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 1998.

j. Übergangszeitraum

Für Produktion (110), Auftragseingang (130, 131, 132) und Erzeugerpreise des Inlandsmarktes (311) kann die Kommission einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren gewähren. Für alle anderen Variablen kann der Übergangszeitraum bis zu 5 Jahre betragen.

ANHANG B

Modul Baugewerbe

a. Geltungsbereich

Dieses Modul gilt für alle in Abschnitt F der NACE Rev.1 aufgeführten Tätigkeiten des Baugewerbes.

b. Beobachtungseinheit

- (1) Beobachtungseinheit für alle Variablen dieses Moduls ist die fachliche Einheit.
- (2) Für Unternehmen mit wenigen Beschäftigten in Nebentätigkeiten können die nationalen statistischen Ämter auch das Unternehmen als Beobachtungseinheit benutzen.
- (3) Die Kommission kann nach Anhörung des in Artikel 17 genannten Ausschusses Ausnahmen für die Beobachtungseinheit zulassen.

c. Liste der Variablen

- (1) Die Statistiken in diesem Modul umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
110	Produktion
115	Produktion Hochbau
116	Produktion Tiefbau
130	Auftragseingang
135	Auftragseingang Hochbau
136	Auftragseingang Tiefbau
210	Beschäftigtenzahl
220	Geleistete Arbeitsstunden
230	Bruttolöhne und -gehälter
310	Erzeugerpreise
320	Baukosten
321	Materialkosten
322	Arbeitskosten
411	Baugenehmigungen: Anzahl Wohnungen
412	Baugenehmigungen: Quadratmeter Nutzfläche

- (2) Die Daten über den Auftragseingang (130, 135, 136) sind für die Gruppen 45.3 bis 45.5 der NACE Rev. 1 nicht erforderlich.

- (3) Approximationen für die Variablen können von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses definiert und in dem in Artikel 11 genannten Methodikhandbuch niedergelegt werden

d. Form

- (1) Die Variablen sind in folgender Form zu übermitteln:

Variable	nicht bereinigt	saison-bereinigt
110	✓	✓
115	✓	✓
116	✓	✓
130	✓	✓
135	✓	✓
136	✓	✓
210	✓	✓
220	✓	✓
230	✓	✓
310	✓	
320	✓	
321	✓	
322	✓	
411	✓	✓
412	✓	✓

- (2) Sämtliche Variablen mit Ausnahme der Baugenehmigungen (411 und 412) können entweder in absoluten Zahlen oder als Indizes übermittelt werden.
- (3) Die Baugenehmigungen (411 und 412) sind in absoluten Zahlen zu übermitteln.

e. Periodizität

Die Variablen sind mit folgender Periodizität zu übermitteln:

Variable	Periodizität
110	monatlich
115	monatlich
116	monatlich
130	mindestens vierteljährlich
135	mindestens vierteljährlich
136	mindestens vierteljährlich
210	mindestens vierteljährlich
220	mindestens vierteljährlich
230	mindestens vierteljährlich
310	mindestens vierteljährlich
320	mindestens vierteljährlich
321	mindestens vierteljährlich
322	mindestens vierteljährlich
411	monatlich
412	monatlich

f. Gliederungstiefe

- (1) Die Variablen 110, 130, 210, 220 und 230 sind mindestens auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 zu übermitteln.
- (2) Für Erzeugerpreise und Baukosten (Variablen 310, 320, 321 und 322) sind Daten nur für Wohnneubauten (ohne Gemeinschaftswohnungen) verbindlich zu liefern.
- (3) Gemäß der Klassifikation der Bauwerke ist die Zahl der Wohnungen entsprechend den Baugenehmigungen (411) zu übermitteln für:
 - (i) Wohngebäude mit einer Wohnung,
 - (ii) Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen.
- (4) Baugenehmigungen (412) sind zu übermitteln für:
 - (i) Wohngebäude mit einer Wohnung,
 - (ii) Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen,
 - (iii) Wohngebäude für Gemeinschaften,
 - (iv) Bürogebäude,
 - (v) andere Gebäude.

Die Erstellung der Statistiken erfolgt unter Benutzung von Angaben in Quadratmetern Nutzfläche oder einer alternativen Größeneinheit.

(5) Baugenehmigungen für den Tiefbau (411 und 412) sind nicht zu übermitteln.

g. Fristen für die Datenübermittlung

Die Variablen sind innerhalb folgender Fristen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu übermitteln:

Variable	Frist
110	60 Kalendertage
115	60 Kalendertage
116	60 Kalendertage
130	90 Kalendertage
135	90 Kalendertage
136	90 Kalendertage
210	90 Kalendertage
220	90 Kalendertage
230	90 Kalendertage
310	90 Kalendertage
320	90 Kalendertage
321	90 Kalendertage
322	90 Kalendertage
411	60 Kalendertage
412	60 Kalendertage

h. Pilotstudien

Gemäß Artikel 15 werden freiwillige Pilotstudien zu folgenden Themenbereichen in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit durchgeführt:

1. über die Möglichkeit einer Aufgliederung der Produktionsvariablen (110) in Neubauten einerseits und Reparatur und Instandhaltung andererseits,
2. über die Lieferung von Daten über Auftragseingänge (130, 135 und 136) und Preise (310, 320, 321 und 322) mit monatlicher Periodizität,
3. über die Möglichkeit der Aufgliederung der Variablen 210, 220 und 230 in Hochbau und Tiefbau,
4. über die Möglichkeit der Beschaffung von Preisinformationen (310, 320, 321 und 322) über andere Bauten als Wohngebäude sowie über Reparatur und Instandhaltung,

5. über die Möglichkeit einer Untergliederung der Produktionsvariablen für den Hochbau (115) in Wohnbau und Nichtwohnbau,
6. über kurzfristige Investitionsdaten,
7. über kurzfristige Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen.

i. Erstes Bezugsjahr

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten Januar 1998, für vierteljährliche Daten das erste Quartal 1998.

j. Übergangszeitraum

Für die Variablen 110, 130 und 310 kann die Kommission einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren gewähren. Für alle anderen Variablen kann der Übergangszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Für die Einführung einer monatlichen Periodizität für die Variable 110 (Produktionsindex) kann ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden.

ANHANG C

Modul Einzelhandel

a. Geltungsbereich

Dieses Modul gilt für den Bereich des Einzelhandels außer dem Handel mit Automobilen und Krafträdern, mit anderen Worten für alle Tätigkeiten der Gruppen 52.1 bis 52.6 der NACE Rev. 1 (Handel).

b. Beobachtungseinheit

- (1) Beobachtungseinheit für alle Variablen dieses Moduls ist das Unternehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sammeln, erstellen und übermitteln auch Variablen für Unternehmen, die unter Berücksichtigung ihrer Haupttätigkeit nicht den Gruppen 52.1 bis 52.6 der NACE Rev. 1 zugeordnet werden, aber dennoch in signifikantem Maße Einzelhandel betreiben.
- (3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die geeignetste Weise zur Durchführung von Absatz (2). Sie informieren die Kommission darüber, welche Maßnahmen sie zur Erfüllung der Anforderungen von Absatz (2) ergriffen haben.

c. Liste der Variablen

Die Statistiken in diesem Modul umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
120	Umsatz
210	Beschäftigtenzahl
330	Deflator der Verkäufe

d. Form

- (1) Alle Variablen sind in Form von Indizes oder absoluten Zahlen zu übermitteln.
- (2) Die Variablen sind in folgender Form zu übermitteln:

Variable	nicht bereinigt	arbeits-täglich- bereinigt	saison-bereinigt
120	✓	✓	✓
210	✓		✓
330	✓		

e. Periodizität

Die Variablen sind mit folgender Periodizität zu übermitteln:

Variable	Periodizität
120	monatlich
210	vierteljährlich
330	monatlich

f. Gliederungstiefe

Die Variablen sind für die folgenden Klassen und Gruppen der NACE Rev. 1 zu übermitteln:

- ♦ Klasse 52.11,
- ♦ Klasse 52.12,
- ♦ Gruppe 52.2,
- ♦ Gruppe 52.3,
- ♦ Summe der Klassen 52.41, 52.42 und 52.43,
- ♦ Summe der Klassen 52.44, 52.45 und 52.46,
- ♦ Summe der Klassen 52.47 und 52.48,
- ♦ Klasse 52.61.

Aggregierte Variablen sind zu liefern für die:

- ♦ Summe der Klasse 52.11 und der Gruppe 52.2,
- ♦ Summe der Klasse 52.12 und der Gruppen 52.3 bis 52.6,
- ♦ Summe der Gruppen 52.1 bis 52.6.

g. Fristen für die Datenübermittlung

Die vorläufigen Variablen werden innerhalb von 3 Monaten, die überarbeiteten Variablen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt. Speziell geschätzte Vorabvariablen für den Einzelhandel werden auf aggregierter Ebene innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt.

h. Pilotstudien

Gemäß Artikel 15 werden freiwillige Pilotstudien zu folgenden Themenbereichen durchgeführt:

1. Möglichkeiten für schnellere Datenlieferung,
2. die fachliche Einheit als Beobachtungseinheit,
3. kurzfristige Investitionsdaten,
4. kurzfristige Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen.

i. Erster Bezugszeitraum

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten Januar 1998, für vierteljährliche Daten das erste Quartal 1998.

j. Übergangszeitraum

Für die aggregierten Umsatzdaten (120) kann die Kommission einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren gewähren. Für alle anderen Variablen kann der Übergangszeitraum bis zu fünf Jahre betragen.

ANHANG D

Modul über Andere Dienstleistungen

a. Geltungsbereich

- (1) Bis Ende des Jahres 2002 sind Pilotstudien durchzuführen, um festzustellen, für welche Tätigkeiten nach der NACE Rev. 1 Konjunkturstatistiken zur Beobachtung eines Konjunkturzyklus erstellt werden müssen.
- (2) Die Pilotstudien erstrecken sich auf alle Tätigkeiten der Abschnitte G bis K und O der NACE Rev. 1 mit Ausnahme der Gruppen 52.1 bis 52.6.
- (3) Die Pilotstudien werden durchgeführt, um die Durchführbarkeit der Datensammlung zu bewerten, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten den Nachteilen der Kosten für die Datensammlung und der Belastung der Unternehmen gegenüberzustellen sind.
- (4) Die unter Buchstabe b. bis g. aufgeführten Spezifikationen sind in den Pilotstudien zu untersuchen und nach Abschluß der Pilotstudien zu überprüfen.
- (5) Nach Abschluß der Pilotstudien legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses unter Berücksichtigung des Verfahrens gemäß Artikel 17 dieser Verordnung fest, für welche Tätigkeiten der NACE Rev. 1, die in diesem Anhang aufgeführt sind, Konjunkturstatistiken zu erstellen sind.

b. Beobachtungseinheit

Beobachtungseinheit für alle Variablen in diesem Modul sollte das Unternehmen sein.

c. Liste der Variablen

Die Statistiken dieses Moduls sollten sich auf folgende Variablen erstrecken:

Variable	Bezeichnung
120	Umsatz
210	Beschäftigtenzahl

d. Form

Die Variablen sollten in Form von Indizes erstellt werden, und zwar einmal in unbereinigter und einmal in saisonbereinigter Form.

e. Periodizität

Die Variablen sollten auf vierteljährlicher Basis übermittelt werden.

f. Gliederungstiefe

Die Variablen sollten nach den (zweistelligen) Abteilungen der NACE Rev. 1 übermittelt werden.

g. Fristen für die Datenübermittlung

Die Variablen sollten der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt werden.

Finanzbogen

Finanzbogen bezüglich Konjunkturstatistiken

1 Bezeichnung der Maßnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Konjunkturstatistiken

2 Haushaltslinien

Kapitel B5-6000

3 Rechtsgrundlage

Artikel 213 des Vertrags

4 Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeine Ziele

Das Ziel dieser Verordnung des Rates besteht darin, allen Nutzern von Konjunkturindikatoren harmonisierte statistische Informationen über die Konjunktur in der Europäischen Union verfügbar zu machen. Diese Informationen sind erforderlich für die Entwicklung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Währungspolitik sowie der Wirtschafts-, Sozial-, Industrie-, Sektoral-, Regional-, Wettbewerbs-, Unternehmens- und Umweltpolitik.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung

Mehrjährig (laufende Erhebung und Erstellung statistischer Daten)

Zeitraum der Maßnahme: 1998-2000

5 Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Betroffene Einnahmen

Die Erstellungskosten werden durch den Verkauf der Statistikprodukte (Datenbankzugriff, Papier- und elektronische Veröffentlichungen) zum Teil gedeckt.

6 Art der Ausgaben oder Einnahmen

6.1 Teilzuschuß

Durch den Beitrag der Kommission werden die Kosten der Datenerhebung nur zu etwa 8-10 % gedeckt.

6.2 Kofinanzierung mit dem öffentlichen Sektor

Kofinanzierung durch den öffentlichen Sektor (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Dienste) und den privaten Sektor (Einnahmen aus dem Verkauf der Statistikprodukte).

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

1996 führte die Kommission eine Befragung der Mitgliedstaaten durch, um die Kosten für die neuen Indikatoren und die neuen Sektoren zu schätzen, für die gemäß der Verordnung Daten erhoben werden sollen. Die im Rahmen dieser Befragung gesammelten Kostenschätzungen wurden benutzt, um die gesamten Zusatzkosten der Mitgliedstaaten für die Durchführung der Verordnung zu ermitteln. Die Ausgaben der Mitgliedstaaten betreffen die Durchführung neuer Erhebungen und

Pilotstudien. Die Finanzierung wird bestehen aus einem Beitrag zu den Kosten von Erhebung, Aufbereitung, Verbreitung der Daten, zu den sonstigen laufenden Kosten sowie zum Ausbau des elektronischen Datenaustauschs (EDI).

Sofern die bestehenden Datenerhebungssysteme erweitert bzw. neue statistische Erhebungssysteme entwickelt werden müssen, wird der Gemeinschaftsbeitrag wie folgt berechnet:

- 8-10 % der Startkosten und der laufenden Kosten für die ersten drei Jahre für Statistiken über Industrie, Baugewerbe und Einzelhandel;
- 8-10 % der Startkosten und der laufenden Kosten für die ersten drei Jahre für Statistiken über die anderen Dienstleistungszweige.

7.2 Aufgliederung der Verpflichtungsermächtigungen (ECU)

	Haushaltsjahr	1998	1999	2000	Insgesamt
Erhebungen über die Industrie und das Baugewerbe	Durchführung der Verordnung in den Mitgliedstaaten	1 025 000	1 025 000	750 000	2 800 000
	Pilotstudien	1 025 000	1 025 000	750 000	
Erhebungen über den Einzelhandel und andere Dienstleistungszweige	Durchführung der Verordnung in den Mitgliedstaaten	1 000 000	1 000 000	750 000	2 750 000
	Pilotstudien	1 000 000	1 000 000	750 000	2 750 000
Insgesamt		4 050 000	4 050 000	3 000 000	11 100 000

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (ECU)

Haushaltsjahr	1998	1999	2000	Insgesamt
Verpflichtungs-ermächtigungen	4 050 000	4 050 000	3 000 000	11 100 000
Zahlungsermächtigungen				
1998	1 620 000	0	0	1 620 000
1999	1 620 000	1 620 000	0	3 240 000
2000	810 000	1 620 000	1 200 000	3 630 000
2001	0	810 000	1 200 000	2 010 000
2002	0	0	600 000	600 000
Insgesamt	4 050 000	4 050 000	3 000 000	11 100 000

8 Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Bei den von der Kommission geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen erfolgt die Zahlung ausschließlich nach Ergebnissen.

Die gelieferten Daten werden von der Kommission überprüft, danach kann sie den Bedarf an finanzieller Unterstützung festsetzen. Die Daten werden vor Zahlung überprüft, wobei vertragliche Verpflichtungen und die Prinzipien einer gesunden Finanzierung berücksichtigt werden. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Kontrollen, Berichte, etc.) sind in allen Vereinbarungen und Verträgen zwischen der Kommission und den Begünstigten enthalten.

9 Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Spezifische quantifizierte Ziele; Zielgruppe

Spezifisches Ziel:

Das Ziel dieser Verordnung des Rats besteht darin, allen Nutzern von Konjunkturindikatoren harmonisierte statistische Informationen über die Konjunktur in der Europäischen Union verfügbar zu machen. Diese Informationen sind erforderlich zur Entwicklung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Währungspolitik sowie der Wirtschafts-, Sozial-, Industrie- Sektoral-, Regional-, Wettbewerbs-, Unternehmens- und Umweltpolitik. Die Anhänge zum Verordnungsentwurf enthalten eine Liste von Indikatoren, für die statistische Daten geliefert werden müssen.

Zielgruppe

Begünstigte dieser Maßnahme sind alle Nutzer der amtlichen Statistik, insbesondere die Gemeinschaftsorgane sowie auch die Regierungen der Mitgliedstaaten, Entscheidungsträger im Wirtschafts- und Sozialbereich, Zentralbanken, Forschungsinstitute, Hochschulen und Medien.

Informationen über den Binnenmarkt werden benötigt zur Sicherstellung der Verfügbarkeit zuverlässiger Statistiken, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu fördern.

Die Behörden der Mitgliedstaaten sind für die in dieser Verordnung vorgesehene Datenerhebung verantwortlich.

9.2 *Begründung der Maßnahme*

Gründe für die Auswahl dieser Maßnahme anstelle einer Alternative mit gleicher Zielsetzung.

Da die statistischen Tätigkeiten im allgemeinen und die Datenerhebung im besonderen weitgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegen, werden die operationellen Kosten und die Verwaltungskosten fast ausschließlich von den einzelnen Regierungen getragen. Trotzdem sind die Ausgaben von wesentlicher Bedeutung als Anreiz zur Ausweitung des Erfassungsbereichs der nationalen Erhebungen und Standardisierung der von den Mitgliedstaaten produzierten Ergebnisse. Die Ausweitung des Erfassungsbereichs nationaler Erhebungen wird in den meisten Mitgliedstaaten große Veränderungen zur Folge haben. Für bestimmte Sektoren werden neue Erhebungen durchgeführt werden müssen, insbesondere im Baugewerbe in Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich. Für bestimmte Indikatoren, die in einigen Mitgliedstaaten noch nicht erhoben werden, müssen neue Erhebungen durchgeführt werden: Auftragseingänge in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Portugal und Finnland; Umsatzindex in Griechenland, Spanien, Frankreich, Portugal und Finnland; Baugenehmigungen im Vereinigten Königreich und geleistete Arbeitsstunden von Angestellten in fast allen Mitgliedstaaten.

Wahl der Intervention

Diese Maßnahme wird hauptsächlich von den Mitgliedstaaten finanziert, die bereits über Systeme zur Erhebung von Daten über Konjunkturindikatoren verfügen. In bestimmten Mitgliedstaaten sind diese Systeme jedoch unvollständig (oder ungeeignet), so daß die Ergebnisse der einzelnen Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind. Wenn die Kommission dieses gesamte Programm finanzieren müßte, wären die Kosten äußerst hoch und die Ergebnisse weniger zuverlässig. Ein solcher Ansatz würde dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen.

Die statistischen Informationen werden durch ein stark dezentralisiertes System erhoben, in dem die nationalen Systeme auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zuständig sind. Das statistische Programm der Gemeinschaft wird integraler Bestandteil der nationalen statistischen Programme sein und damit zur Schaffung eines europäischen Statistikraums beitragen.

Neben der Bereitstellung statistischer Daten über die Konjunktur in der Europäischen Union sollten die Vorschläge auch die Verfügbarkeit der Daten verbessern, die zur Aufstellung der (vierteljährlichen) Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet werden.

Das Potential für Multiplikatorwirkungen ist relativ begrenzt. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Daten werden jedoch erheblich relevanter sein für Nutzer, die internationale Vergleiche der Konjunktur in der Europäischen Union anstellen wollen. Dadurch sollten sich die Einnahmen aus dem Verkauf der Statistikprodukte erhöhen.

Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die einzelnen Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen könnten

Schwierigkeiten könnten auftreten, wenn es bestimmten Mitgliedstaaten - oder der Kommission - nicht gelingt, die nötigen Mittel für den Erfolg der Maßnahme bereitzustellen.

Insbesondere die in der Verordnung vorgesehenen Pilotstudien werden nicht ohne Finanzierung durch die Kommission durchgeführt.

9.3 *Überwachung und Bewertung der Maßnahme*

Ausgewählte Leistungsindikatoren

Die Überwachung der Maßnahme ist Bestandteil des statistischen Programms der Gemeinschaft. Der Fortschritt des statistischen Programms wird ständig überwacht anhand eines Kontrollplans, in dem die operationellen Ziele und die erforderlichen Mittel für die einzelnen Projekte aufgeführt sind (Ziel- und Leistungsvorgaben). Zu Beginn eines jeden Jahres verfaßt Eurostat einen Bericht über die im Vorjahr erzielten Fortschritte des Programms. Dieser Bericht ist in drei Teile gegliedert:

- Im ersten Teil werden die Hauptziele zusammengefaßt, die im Laufe des Jahres bei den einzelnen Politiken erreicht wurden.
- Im zweiten Teil werden die für die einzelnen Projekte festgelegten Ziele und erzielten Ergebnisse beschrieben.
- Der dritte Teil enthält Statistiken über den Einsatz von Personal, Haushalts-, IT- und Verwaltungsmitteln im Vorjahr.

Die Qualität der erstellten Statistiken wird regelmäßig geprüft gegenüber anderen statistischen Informationen, insbesondere den jährlich verfügbaren Daten aus der Unternehmensstrukturstatistik.

Periodizität und sonstige Angaben zur geplanten Bewertung

Gemäß dem Verordnungsentwurf legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen vor, die bei der Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten gewonnen wurden. Dieser Bericht wird wenigstens alle drei Jahre verfaßt.

10 Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

Die Bereitstellung der geforderten Verwaltungsquellen ist abhängig von der jährlichen Entscheidung der Kommission bezüglich der Ressourcenallokation, wobei insbesondere zusätzliches Personal und berücksichtigt wird.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbedarf der Kommission

Art des Personals		Personalbedarf für die Maßnahme		Davon		Dauer
		Ständiges Personal	Personal auf Zeit	Mitarbeiter der GD	Zusätzliche Mitarbeiter	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	2		2		ab 1998
	B	2		2		
	C					
Sonstiges Personal						
Insgesamt		4		4		

10.2 Globale finanzielle Auswirkungen des zusätzlichen Personals

Indikatoren: Personalkosten 1995 (ECU)

	Betrag	Berechnungsmethode
Beamte	373 456	Durchschnittskosten einer B2-Stelle: 93 364 ECU, davon 76 495 ECU Personalkosten und 16 869 ECU Verwaltungskosten
Bedienstete auf Zeit		
Sonstiges Personal		
Insgesamt (Jahr)	373 456	

Die Kosten sind ausgedrückt in konstanten ECU (Wert 1995).

10.3 Globale finanzielle Auswirkungen des zusätzlichen Personals

Durchschnittlich werden zwei Ausschußsitzungen pro Jahr stattfinden, um die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen.

Haushaltlinie	Betrag	Berechnungsmethode
A0-2510	20 000 ECU	Durchschnittskosten ähnlicher Sitzungen betrugen 1996 10 000 ECU. Dementsprechend kosten 2 Sitzungen pro Jahr 20 000 ECU.
Insgesamt (Jahr)	20 000 ECU	

Die Kosten sind ausgedrückt in konstanten ECU (Wert 1995).

Formular zur Folgenabschätzung

**Die Auswirkungen des Vorschlags auf die Wirtschaft,
insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Titel des Vorschlags

Verordnung des Rates über Konjunkturstatistiken

Aktenzeichen

Vorschlag

1. *Warum sind gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich, und wie lauten ihre Hauptziele (unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips)?*

Die Kommission benötigt statistische Informationen über die Konjunktur in der Europäischen Union, insbesondere für Ausbau und Bewertung der Währungspolitik. Die Notwendigkeit von harmonisierten Konjunkturindikatoren hat mit der Entwicklung von Währungspolitik und Binnenmarkt zugenommen.

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden statistischen Erhebungen sind zum größten Teil seit dem Erlass der Richtlinien des Rates 72/211 vom 30. Mai und 78/166 vom 13. Februar 1978 entwickelt worden, die Industrie und Baugewerbe betrafen. Diese Entwicklungen erfolgten häufig unkoordiniert und stückweise, weil die nationalen statistischen Ämter damit dem nationalen Datenbedarf entsprochen haben. Die Notwendigkeit ähnlicher Entwicklungen ist in der Europäischen Union oft zum Ausdruck gebracht worden. Trotz der Bemühungen der Kommission (Eurostat) konnten keine vergleichbaren Statistiken in der Europäischen Union erstellt werden. Aufgrund der unflexiblen Rechtsvorschriften hat sich das europäische System der Unternehmensstatistik im Bereich der Konjunkturindikatoren nicht im Einklang mit den nationalen Systemen oder mit der veränderten Unternehmensumgebung entwickelt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die bestehenden Rechtsvorschriften aktualisiert, insbesondere bezüglich der Erfassung der Dienstleistungen, und ein Instrument bereitgestellt für die Koordinierung der zahlreichen Konjunkturerhebungen in der EU, damit unnötige Belastungen durch Duplizierung der Datenerhebungen vermieden werden. Sie sieht ferner die künftige Aufstellung von Konjunkturindikatoren in einer Reihe von Bereichen vor.

Die Rechtsvorschriften bezwecken die Verfügbarmachung von vergleichbaren Konjunkturindikatoren für alle EU-Mitgliedstaaten. Geschehen soll dies durch Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten erstellten Ergebnisse in bezug auf Erfassungsbereich, Definitionen und Klassifikationen sowie die Methoden zur Gewichtung und Saisonbereinigung der Indikatoren. Sie versucht nicht, die derzeitigen Datenerhebungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Sie schreibt vor, daß alle

Mitgliedstaaten in der Lage sein müssen, Ergebnisse zu erstellen, die zwischen den EU-Ländern vergleichbar sind, wobei die in den nationalen Systemen erhobenen Daten verwendet werden. Natürlich werden in allen nationalen Systemen gewisse Änderungen erforderlich sein; den einzelnen Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, die für sie effizienteste Lösung zu finden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

2. *Wer wird von diesem Vorschlag betroffen?*

- Sektoren der Volkswirtschaft?

Der Vorschlag zielt langfristig ab auf die Erstellung vergleichbarer Ergebnisse für alle volkswirtschaftlichen Sektoren in den Mitgliedstaaten mit Ausnahme von:

- a) privaten Haushalten mit beschäftigten Personen;
- b) exterritorialen Organisationen und Körperschaften;
- c) Landwirtschaft, gewerblicher Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sowie öffentlicher Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung;
- d) anderen Sektoren, die laut Pilotstudien keine Konjunktur aufweisen.

Die Anforderungen einiger Sektoren, insbesondere Industrie, Baugewerbe und Einzelhandel sind detaillierter als in anderen. Dies verdeutlicht eher den Stand der Entwicklung von Konjunkturindikatoren als einen größeren Informationsbedarf dieser Sektoren gegenüber anderen.

- Unternehmensgrößen (Konzentration von Kleinunternehmen)?

Die Verordnung legt fest, daß die der Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Daten repräsentativ für die Grundgesamtheit der Einheiten sein müssen und daher alle Größenklassen umfassen. Sie bestimmt nicht, wie diese Daten zu erheben sind, sondern überläßt die Verantwortung für den Aufbau des Datenerhebungssystems den einzelnen Mitgliedstaaten.

Ebenso wie die vorherigen Rechtsvorschriften (o.g. Richtlinien) erlaubt die Verordnung den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Anwendung von Stichprobenverfahren anstelle von Vollerhebungen. Dadurch erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Verringerung der Zahl der jährlich befragten Unternehmen. Es ist insbesondere wahrscheinlich, daß der in der Stichprobe enthaltene Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen erheblich geringer sein wird als der der Großunternehmen.

Darüber hinaus wird es den Mitgliedstaaten gestattet, einige Variablen zu schätzen anstatt sie zu erheben. Diese Möglichkeit wurde in den Text aufgenommen, um den Mitgliedstaaten zu erlauben, reduzierte

Fragebogen (weniger Variablen) an kleine und mittlere Unternehmen zu verschicken und die nicht erhobenen Daten anhand der Ergebnisse von größeren Unternehmen zu schätzen.

Schließlich ist die Verwendung von Verwaltungsquellen anstelle von besonderen Datenerhebungen (anhand von Fragebogen) gestattet. Dadurch sollte es möglich sein, einige Variablen aus vorhandenen Datenquellen zu entnehmen. Dabei kann es sich um allgemeine Verwaltungsaufzeichnungen handeln, z. B. Sozialversicherungs- und MwSt.-Erklärungen oder speziellere Aufzeichnungen über Lohnvereinbarungen, Gebühren für Energie- und Wasserversorgung oder Anträge auf Baugenehmigungen. Sofern die Mitgliedstaaten davon Gebrauch machen, wird sich dadurch die Zahl der direkt von den Unternehmen zu erhebenden Variablen verringern. Falls die Mitgliedstaaten diese Verwaltungsquellen verwenden, wird es seltener vorkommen, daß Unternehmen die gleichen Fragen mehrmals beantworten müssen.

– *Gibt es besondere Regionen in der Gemeinschaft, wo diese Unternehmen vorkommen?*

Nein, es sind alle EU-Länder betroffen.

3. *Was werden die Unternehmen tun müssen, um diesem Vorschlag gerecht zu werden?*

Die Mitgliedstaaten müssen die für die Erstellung der harmonisierten Ergebnisse benötigten Daten erheben. Dazu werden sie wahrscheinlich Stichproben von statistischen Einheiten ziehen und ihnen Fragebogen zuschicken. Nach Wahl der einzelnen Mitgliedstaaten werden die gezogenen Stichprobeneinheiten verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zu liefern.

Gemäß der Erklärung Nr. 18 im Vertrag über die Europäische Union zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission und um die mit der neuen Verordnung verbundenen Beantwortungslasten für die Unternehmen zu bewerten, bat die Kommission (Eurostat) die einzelnen Mitgliedstaaten um Lieferung aller diesbezüglichen Informationen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat dieser Bitte entsprochen. Die im folgenden aufgeführten Zahlen zeigen die Zunahme des Zeitaufwands für das Ausfüllen der statistischen Fragebogen, die sich aus der Einführung dieser Verordnung ergeben wird, oder die Kosten (in ECU) für die Unternehmen. Diese Zunahmen sind für die zur Stichprobe zählenden Unternehmen relevant und betreffen daher nicht die große Mehrzahl der übrigen Unternehmen. In einigen Ländern gibt es keine besonderen Indikatoren für bestimmte Sektoren, sie müssen jedoch eingeführt werden; diese Fälle sind in nachstehender Liste aufgeführt.

Belgien:

keine Zunahme.

Dänemark:

Industrie: Zunahme um 5 Stunden pro Jahr und Unternehmen (einschließlich Ausweitung der bestehenden Erhebungen auf Abschnitt E der NACE)

Baugewerbe: Zunahme um 2 Stunden pro Jahr und Unternehmen (einschließlich Einführung neuer Indikatoren von Auftragseingang und Erzeugerpreisen)

Einzelhandel: unbedeutende Zunahme

Dienstleistungen: keine Zunahme

Griechenland:

nur Produktionsindex:

Industrie: Zunahme um 24 Stunden pro Jahr und Unternehmen

Baugewerbe: Zunahme um 36 Stunden pro Jahr und Unternehmen - neuer Index

Einzelhandel: Zunahme um 2 Stunden pro Jahr und Unternehmen

Dienstleistungen: keine Zunahme

Frankreich:

Auftragseingangsindex: Zunahme um 6 Stunden pro Jahr und Unternehmen - neuer Indikator

Ausfuhr-Verkaufspreis: Zunahme um 6 Stunden pro Jahr und Unternehmen

Umsatzindex: Zunahme um 2 Stunden pro Jahr und Unternehmen - neuer Indikator

Luxemburg:

Industrie: keine Zunahme

Baugewerbe: keine Zunahme des Zeitaufwands pro Unternehmen, jedoch Vergrößerung der Stichprobe um 200 Unternehmen, für die ein Zeitaufwand von 8-12 Stunden pro Jahr und Unternehmen veranschlagt wird

Einzelhandel: keine Zunahme

Dienstleistung: keine Zunahme

Niederlande:

Industrie: keine Zunahme

Baugewerbe: keine Zunahme

Einzelhandel: keine Zunahme

Portugal:

Industrie: Zunahme um 3 Stunden pro Jahr und Unternehmen

Baugewerbe: Zunahme um 15 Stunden pro Jahr und Unternehmen - alle neuen Indikatoren außer Baugenehmigungen

Einzelhandel: keine Zunahme

Dienstleistungen: Zunahme um 6 Stunden pro Jahr und Unternehmen - alle neuen Indikatoren

Finnland:

Industrie: Zunahme um 12 Stunden pro Jahr und Unternehmen - neue Indikatoren von Auftragseingang, Umsatz, Löhnen und Gehältern

Baugewerbe: Zunahme um 4 Stunden pro Jahr und Unternehmen - neue Indikatoren von Auftragseingang und Erzeugerpreisindex

Einzelhandel: keine Zunahme

Schweden:

Industrie: Zunahme um 181 ECU pro Jahr und Unternehmen

Baugewerbe: Zunahme um 122 ECU pro Jahr und Unternehmen

Einzelhandel: Zunahme um 213 ECU pro Jahr und Unternehmen (von Eurostat geschätzt)

Dienstleistungen: Zunahme um 339 ECU pro Jahr und Unternehmen (von Eurostat geschätzt)

Vereinigtes Königreich:

Industrie: Einbeziehung von 2 bestehenden Indikatoren in neue Industriezweige, die vorher nicht erfaßt wurden (31 und 181 ECU pro Jahr und Unternehmen)

Baugewerbe: Zunahme um 10,4 ECU pro Jahr und Unternehmen

Einzelhandel: keine Zunahme

4. *Wie wird sich der Vorschlag wahrscheinlich wirtschaftlich auswirken?*

- *auf die Beschäftigung?*
- *auf Investitionen und Gründung von neuen Unternehmen?*
- *auf die Wettbewerbsstellung der Unternehmen?*

Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden insofern indirekter Art sein, als man davon ausgeht, daß die Verordnung Qualität und Verfügbarkeit statistischer Konjunkturinformationen auf Gemeinschaftsebene verbessern wird und damit auch die Transparenz im Binnenmarkt. Die Wettbewerbsfähigkeit wird

zunehmen, da die Entscheidungsträger über bessere Informationen zur aktuellen Wirtschaftslage verfügen werden, wodurch Kosten eingespart werden können.

4.1 Kosten

Gemäß der Erklärung Nr. 18 im Vertrag über die Europäische Union zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission hat man versucht, die Kosten der nationalen statistischen Ämter für die Zusammenstellung der in der Verordnung vorgeschriebenen Informationen zu bewerten. Von elf Ländern wurden die mit der Einführung der Verordnung verbundenen Kostenzunahmen wie folgt veranschlagt:

Belgien:

Zunahme der Personalkosten

Industrie: 58 000 ECU

Baugewerbe: 126 000 ECU

Einzelhandel: 74 000 ECU (neuer Sektor)

Dienstleistungen: 74 000 ECU (neuer Sektor)

Insgesamt: keine einmalige Zunahme, jährliche Zunahme um 332 000 ECU

Dänemark:

Industrie: einmalige Zunahme um 350 000 ECU und jährliche Zunahme um 250 000 ECU

Baugewerbe: einmalige Zunahme um 200 000 ECU und jährliche Zunahme um 150 000 ECU

Einzelhandel: einmalige Zunahme um 75 000 ECU und jährliche Zunahme um 25 000 ECU

Dienstleistungen: einmalige Zunahme um 25 000 ECU und jährliche Zunahme um 25 000 ECU

Insgesamt: einmalige Zunahme um 650 000 ECU und jährliche Zunahme um 450 000 ECU

Griechenland: (ohne Lohnsumme für die Indikatoren von Beschäftigung, geleisteten Arbeitsstunden sowie Löhnen und Gehältern):

Industrie: einmalige Zunahme um 384 000 ECU und jährliche Zunahme um 232 000 ECU

Baugewerbe: einmalige Zunahme um 156 000 ECU und jährliche Zunahme um 241 000 ECU

Einzelhandel: einmalige Zunahme um 148 000 ECU und jährliche Zunahme um 558 000 ECU

Dienstleistungen: einmalige Zunahme um 85 000 ECU und jährliche Zunahme um 889 000 ECU

Insgesamt: einmalige Zunahme um 773 000 ECU und jährliche Zunahme um 1,920 Mio. ECU

Spanien:

Industrie (nur Indikatoren von Produktion, Preisen, Umsatz und Aufträgen): einmalige Zunahme um 2,698 Mio. ECU und jährliche Zunahme um 12,655 Mio. ECU

Frankreich: (ohne Lohnsumme)

einmalige Zunahme um 567 000 ECU und jährliche Zunahme um 506 000 ECU

Luxemburg:

Industrie: keine einmalige Zunahme, jährliche Zunahme um 30 000 ECU

Baugewerbe: einmalige Zunahme um 5 000 ECU und jährliche Zunahme um 20 000 ECU

Einzelhandel: einmalige Zunahme um 16 000 ECU und jährliche Zunahme um 95 000 ECU

Dienstleistungen: einmalige Zunahme um 5 000 ECU und jährliche Zunahme um 48 000 ECU

Insgesamt: einmalige Zunahme um 26 000 ECU und jährliche Zunahme um 193 000 ECU

Niederlande:

Industrie: keine einmalige Zunahme, jährliche Zunahme um 42 000 ECU

Baugewerbe: keine einmalige Zunahme, jährliche Zunahme um 142 000 ECU

Einzelhandel: keine einmalige Zunahme, jährliche Zunahme um 21 000 ECU

Insgesamt: keine einmalige Zunahme, jährliche Zunahme um 205 000 ECU

Portugal:

Industrie: einmalige Zunahme um 224 000 ECU und jährliche Zunahme um 204 000 ECU

Baugewerbe: einmalige Zunahme um 173 000 ECU und jährliche Zunahme um 218 000 ECU

Einzelhandel: einmalige Zunahme um 50 000 ECU und jährliche Zunahme um 9 000 ECU

Dienstleistungen: einmalige Zunahme um 53 000 ECU und jährliche Zunahme um 104 000 ECU

Insgesamt: einmalige Zunahme um 501 000 ECU und jährliche Zunahme um 534 000 ECU

Finnland:

Industrie: einmalige Zunahme um 350 000 ECU und jährliche Zunahme um 445 000 ECU

Baugewerbe: einmalige Zunahme um 100 000 ECU und jährliche Zunahme um 228 000 ECU

Einzelhandel: einmalige Zunahme um 20 000 ECU, keine jährliche Zunahme

Dienstleistungen: einmalige Zunahme um 140 000 ECU, keine jährliche Zunahme

Insgesamt: einmalige Zunahme um 610 000 ECU und jährliche Zunahme um 673 000 ECU

Schweden:

Industrie: Zunahme der jährlichen Kosten um 506 000 ECU

Baugewerbe: Zunahme der jährlichen Kosten um 412 000 ECU

Einzelhandel: Zunahme der jährlichen Kosten um 217 000 ECU

Dienstleistungen: Zunahme der jährlichen Kosten um 97 000 ECU

Insgesamt: Zunahme der jährlichen Kosten um 1,232 Mio. ECU

Vereinigtes Königreich:

Industrie: einmalige Zunahme um 12 000 ECU und jährliche Zunahme um 46 000 ECU

Baugewerbe: jährliche Zunahme um 850 000 ECU

Einzelhandel: einmalige Zunahme um 7 000 ECU und jährliche Zunahme um 22 000 ECU

Insgesamt: einmalige Zunahme um 19 000. ECU und jährliche Zunahme um 918 000 ECU

Die übrigen Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Informationen zu den Punkten 3 und 4.1 nicht geliefert. Es sind keine Gründe bekannt, warum deren Kosten deutlich von den Kosten der anderen Mitgliedstaaten abweichen sollten.

4.2 Nutzen

Koordiniert durch Eurostat müssen die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, den Bedarf der Europäischen Union an Informationen über die Unternehmen zu decken. Die jüngsten Entwicklungen in der monetären, wirtschaftlichen und sozialen Integration der Gemeinschaft erfordern Informationen zur Unterstützung der Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen und Entscheidungen, die sich auf zuverlässigere, vollständige, aktuelle und vergleichbare statistische Daten stützen müssen. Statistische Informationen über die Unternehmen werden benötigt für die Entwicklung der Währungspolitik und die Weiterverfolgung des Binnenmarkts. Darüber hinaus brauchen die Unternehmen selbst Informationen über ihre Tätigkeit und Leistung im Vergleich mit Konkurrenten auf den inländischen und ausländischen Märkten.

Ebenso liefern die in dieser Verordnung enthaltenen Konjunkturindikatoren eine unentbehrliche Ergänzung zu anderen Unternehmensstatistiken, wie z. B. den harmonisierten Güter- und Strukturstatistiken, und zur Erstellung der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Es ist praktisch unmöglich, den Nutzen zu quantifizieren, der sich durch die Verfügbarkeit harmonisierter Gemeinschafts-Statistiken ergeben wird.

4.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis

Da der Nutzen, der sich aus der Verfügbarkeit harmonisierter Gemeinschaftsstatistiken ergeben wird, nicht zu quantifizieren ist, ist es gleichermaßen schwierig, deren Nettonutzen zu quantifizieren. Aufgrund der Bedeutung der Gemeinschaftsprogramme, deren Durchführung durch die Verfügbarkeit besserer Statistiken erleichtert wird, insbesondere die Währungspolitik, wird der Nutzen vermutlich wesentlich höher sein als die Kosten der Datenerhebung und die Belastung der Unternehmen.

5. *Enthält der Vorschlag Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Situation von kleinen und mittleren Unternehmen (verringerte oder unterschiedliche Anforderungen)?*

Alle Mitgliedstaaten erstellen Konjunkturindikatoren anhand entsprechender Erhebungsdaten. Unternehmen, die unter einer bestimmten Schwelle liegen, sind von diesen Erhebungen ausgeschlossen.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen, die zur Stichprobe gehören, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen reduzierten Fragebogen (weniger Variablen) zu verwenden. In diesem Fall müßten sie statistische Inferenzmethoden anwenden, um die vollständige Liste der Indikatoren für die Grundgesamtheit zu erstellen. Da die Struktur eines Sektors je nach Land und Sektor sowie im Zeitverlauf variiert, wäre es nicht angebracht, Schwellen für diese reduzierten Fragebogen in der Verordnung festzulegen. Die Mitgliedstaaten wissen am besten, wie der Nutzen dieser Verfahren zu bewerten ist.

Konsultation

6. *Welche Stellen wurden zum Vorschlag gehört und wie lauten ihre Ansichten?*

Das Europäische Währungsinstitut wurde in bezug auf den Bedarf der künftigen Europäischen Zentralbank an Konjunkturindikatoren gehört.

- Monatliche Produktionsindikatoren werden als wesentlich erachtet - mit einer gewissen Gliederung nach Wirtschaftszweigen und einer Frist von 6-8 Wochen. Umsatzinformationen sind relativ unwichtig.
- Informationen über Aufträge im Verarbeitenden Gewerbe, gegliedert nach Inland und Ausland, werden als wesentlich erachtet. Quantitative Informationen sind wichtiger als qualitative Daten aus Meinungsumfragen. Aufträge im Baugewerbe sind wichtig. Monatliche Auftragsinformationen werden mit einer Frist von höchstens zwei Monaten benötigt. Die Gliederung nach Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden im Baugewerbe wird für die Konjunkturanalyse als wichtig erachtet. Eine weitere Untergliederung, die nicht im Verordnungsentwurf enthalten ist, ist jene zwischen TSWU und Nicht-TSWU.
- Monatliche Informationen über Vorräte werden als wichtige zusätzliche Statistik angesehen. Derzeit ist dafür nur eine Pilotstudie vorgesehen.
- Erzeugerpreise sind wesentlich und eine gewisse Gliederung nach Wirtschaftszweigen wird als wichtig erachtet. Alle Erzeugerpreise werden innerhalb einer Einmonatsfrist für das Verarbeitende Gewerbe und einer Zweimonatsfrist für das Baugewerbe benötigt.
- Beschäftigung und geleistete Arbeitsstunden sind wichtig im Verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor. Diese Indikatoren sollten innerhalb von 2-3 Monaten verfügbar sein. Das EWI

würde es vorziehen, wenn diese Sozialindikatoren vierteljährlich erhoben würden. Ferner wird ein Indikator der zu Überstundensätzen geleisteten Arbeitsstunden als eine wichtige zusätzliche Statistik erachtet.

- Für das Baugewerbe werden zusätzliche Indikatoren wie Baugenehmigungen, Baubeginn und Baufertigstellung vom EWI als wichtig erachtet. Diese müssen innerhalb von 1-2 Monaten verfügbar sein.
- Ein monatlicher Indikator der Einzelhandelsumsätze wird als wesentlich erachtet und muß innerhalb von 1-2 Monaten verfügbar sein.

Auf allgemeiner Ebene hat das EWI sich für kürzere Übergangszeiträume als die von der Kommission vorgeschlagenen ausgesprochen, um die Verfügbarkeit vergleichbarer Statistiken mit Beginn der gemeinschaftlichen Währungspolitik sicherzustellen. Weitere Unterteilungen in Teilnehmerstaaten an der Währungsunion und Nicht-Teilnehmerstaaten an der Währungsunion werden gefordert, insbesondere für Auftragseingänge. Pilotstudien in anderen Dienstleistungsbereichen werden stark unterstützt. Weiterhin wurde ein Bedarf an verständlicheren, häufigeren und rechtzeitigeren Informationen für konjunkturabhängige Wirtschaftszweige angemeldet.

Die Dienststellen der Kommission sind regelmäßig zu ihren Anforderungen gehört worden. Alle Dienststellen der Kommission wurden zum jüngsten Entwurf schriftlich konsultiert. Alle Generaldirektionen, die sich dazu geäußert haben, haben den Entwurf unterstützt. Sechs Generaldirektionen haben den Wunsch geäußert, daß die Verordnung eine tiefere Gliederung vorschreiben sollte. Die folgenden Punkte können festgehalten werden:

- mehr Indikatoren: Wertschöpfung in allen Sektoren; Trennung zwischen inländischen und ausländischen Produktionsindizes im Baugewerbe; Gliederung der Baugenehmigungen für Gebietsfremde; im Einzelhandel geleistete Arbeitsstunden; Anzahl der Einzelhändler im Fischeinzelhandel; Indizes von Umsatz und Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungsgewerbe;
- tiefere NACE-Ebene: Dreisteller für Dienstleistungen und Viersteller für einige Verkehrszweige.
- KMU-Indikatoren: für die Unternehmenspolitik ist eine Gliederung nach Größenklassen erforderlich, um die Konjunktur der KMU von den Großunternehmen zu trennen;
- Periodizität: Informationen über Beschäftigung sollten monatlich verfügbar sein.

Mehrere Textentwürfe wurden Vertretern der europäischen Wirtschaft vorgelegt.

- 14.10.1994: Sitzung mit etwa 40 Vertretern von Industrie, Dienstleistungen und Handelskammern. Die Teilnehmer forderten eine bessere Koordinierung zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren.
- 10.3.1995: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 60 Teilnehmer.

- 15.11.1995: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 50 Teilnehmer.
- 21.5.1996: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 36 Teilnehmer.
- 30.9.1996: Fortschrittsbericht zu den Entwicklungen seit der vorigen Sitzung; Verteilung des Texts; 50 Teilnehmer.

Infolge der Sitzung vom 15.11.1995 wurde eine briefliche Umfrage bei den Teilnehmern durchgeführt, um deren Bedarf an Konjunkturindikatoren sowie deren Ansichten zum Text ausführlich zu untersuchen.

- Indikatoren: Die Indizes von Produktion, Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand sowie Zahl der Beschäftigten sind die wichtigsten Indikatoren. Löhne und Gehälter sowie Arbeitsvolumen wurden nicht als wesentlich erachtet. Die Fachverbände wünschen ferner zusätzliche Indikatoren für die Kapazitätsauslastung und eine Gliederung von Umsatz und Erzeugerpreisen nach Intra-EU- und Extra-EU-Handel.
- Fristen: akzeptabel.
- Gliederungstiefe: Die Zweistellerebene ist unzureichend. Die Fachverbände wünschen Daten auf der Drei- und Vierstellerebene.
- Pilotstudien: Der Ausbau der Investitionsindikatoren fand Unterstützung.
- Belastung: Die Belastung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; soweit möglich sind Verwaltungsquellen zu verwenden.

Die für die Datenerhebung zuständigen nationalen statistischen Ämter wurden beim Entwurf des Texts häufig konsultiert. Ein sehr enger Dialog wurde bei der Erstellung der Methodikhandbücher geführt, die diese Rechtsvorschriften auf technischer Ebene unterstützen werden. Es wurden 12 Task-Force-Sitzungen mit den Mitgliedstaaten abgehalten, um besondere Bereiche und Indikatoren zu untersuchen. Darüber hinaus hat es seit 1992 eine Reihe von Arbeitsgruppensitzungen mit allen Mitgliedstaaten gegeben. Der Text wurde dem Ausschuß für das Statistische Programm vorgelegt. Der Textentwurf wird von zehn Ländern unterstützt. Vorbehalte gegen den Vorschlag wurden hauptsächlich aus folgenden Gründen geäußert:

Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind für ein vollständiges Dienstleistungsmodul; Pilotstudien allein seien nicht ausreichend.

Spanien und Irland sind gegen den Auftragseingangsindikator.

Dänemark ist gegen den Erzeugerpreisindikator für Exportmärkte.

26.09.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates bezüglich
Konjunkturstatistiken

KOM(97) 313 endg.; Ratsdok. 9652/97

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, für alle Mitgliedstaaten vergleichbare Informationen über die konjunkturelle Entwicklung bereitzustellen. Angesichts der zunehmenden Integration im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes liefert eine solche Statistik für Wirtschaft, Forschung und Politik wertvolle Informationen.
2. Die Formulierung in Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 ist der Regelung des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes anzupassen. Dies dient der Klarstellung, wonach Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dieses Problem ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es in allen entsprechenden Regelungen auftritt und die statistische Geheimhaltung, das heißt, den Umfang der Übermittlung von Einzelangaben an EUROSTAT, betrifft.

Die Formulierung des Verordnungsvorschlags ist mißverständlich. Diese Formulierung könnte zu der Auslegung führen, daß neben den Ergebnissen auch die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Einzeldaten übermittelt werden sollen.

Eine generelle Übermittlung von Einzeldaten neben den Ergebnissen verstößt jedoch gegen das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 3 b) EGV und dem sich daraus ergebenden Arbeitsschnitt bei der Ergebniserstellung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und damit auch gegen die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung, wonach die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Statistik betrauten Stelle nur zulässig ist, soweit dies zur Erstellung der Statistik erforderlich ist.

3. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kommission neben der Lieferung der Rohdaten von einer Lieferung von saisonbereinigten Daten absieht, weil jedes Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Im Interesse der Vergleichbarkeit und Harmonisierung der Konjunkturstatistik empfiehlt es sich, die Rohdaten einem einheitlichen Verfahren zu unterwerfen, auf das sich die Mitgliedstaaten einigen sollten. Die Saisonbereinigung könnte dann im Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) vorgenommen werden. Dies würde gleichzeitig die statistischen Zentralämter der Mitgliedstaaten entlasten.

4. Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) ist als Verwaltungsausschuß nach Artikel 2 Verfahren II Variante a) gemäß (Komitologie-)Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) (ABl. EG Nr. L 197/33) vorgesehen.

Der ASP sollte jedoch als Regelungsausschuß gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante b) nach dem o. a. Beschluß vorgesehen werden, um dadurch den erforderlichen Einfluß des ASP und über ihn den Einfluß der Mitgliedstaaten und deren statistischen Ämtern an der weiteren Entwicklung und der Durchführung der o. a. Verordnung zu sichern.

Ein stärkerer Einfluß des ASP ist erforderlich, um Einfluß auf die Belastungen nehmen zu können, die sowohl den Verwaltungseinrichtungen als auch den Wirtschaftsunternehmen der Mitgliedstaaten auferlegt werden; bei der o. a. Verordnung insbesondere auch durch die Pilotstudien, die im Anhang C der o. a. Verordnung in dem Modul Einzelhandel unter Buchstabe h.) und in dem Modul über Andere Dienstleistungen unter Buchstabe a.) vorgesehen sind.

5. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich im weiteren Verlauf der Beratungen dafür einzusetzen, daß im Anhang C im Modul Einzelhandel unter "b. Beobachtungseinheit" die Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

Dem Grunde nach ist die Überlegung richtig, daß auch von Unternehmen, die unter Berücksichtigung ihrer Haupttätigkeit nicht den Gruppen 52.1 bis 52.6 der NACE Rev. 1 zugeordnet werden, Variablen ermittelt werden, da die Unternehmen in nicht unerheblichem Maße Einzelhandel betreiben.

Die geforderte Heranziehung dieser Unternehmen widerspricht der amtlichen Statistik, in der die Zuordnung der Unternehmen nach ihrer Haupttätigkeit erfolgt.

6. Die Erhebung zusätzlicher Merkmale führt bei den betroffenen Unternehmen zu einer erheblichen Mehrbelastung. Die Mehrbelastung der Unternehmen paßt nicht zur erklärten Absicht der EU, Unternehmen von der Berichtspflicht zu entlasten (siehe z.B. Intrahandel, Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten,

wo der Wegfall wichtiger fachlicher Merkmale mit dem Ziel der Unternehmensentlastung begründet wird).

7. Die geforderte Maßnahme bedeutet eine nicht unerhebliche Mehr- und Kostenbelastung für die Statistischen Ämter. Dies widerspricht dem erklärten Ziel der Bundesregierung einer Kostenersparnis bei der Durchführung von Statistiken nach dem Statistikbereinigungsgesetz.
8. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.

Durch den Verordnungsvorschlag ist das Verwaltungsverfahren der Länder betroffen. Nach dem Arbeitsschnitt zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BStatG die Statistischen Ämter der Länder für die Durchführung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig, insbesondere für Beschaffung der Daten, die für die Erstellung der in den Modulen der Verordnung aufgeführten Variablen erforderlich sind, sowie für die Durchführung der Pilotstudien. Darüber hinaus wird die Bundesrepublik Deutschland gezwungen sein, eine neue Statistik durchzuführen, die es in Deutschland noch nicht gibt und zwar die Dienstleistungsstatistik, die nach Abschluß der Piloterhebungen zu erwarten ist.